

3 Gewalt gegen Frauen und professionelle Beratung von gewaltbetroffenen Frauen in Frauenhäusern

Die vorliegende Forschungsarbeit untersucht auf der Grundlage der *gemeinsamen* Betroffenheit die daraus entstehenden Ressourcen und Risiken für die professionelle Beratungsarbeit. Als *gemeinsame* Betroffenheit wird hierbei die Gewaltbetroffenheit von Professionellen und Klientinnen angesehen. Das folgende Kapitel bildet die theoretische Grundlage dieser Thematik für die Interviewdurchführung und -auswertung. Zunächst wird eine Definition von Gewalt gegeben und es werden das Ausmaß und die Folgen von Gewalt gegen Frauen thematisiert. Anschließend folgt eine Einführung in die professionelle Beratung gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Den Abschluss des Kapitels bilden die Überleitung zu der Forschungsfrage und damit der Übergang in den empirischen Teil dieser Arbeit.

3.1 Häusliche Gewalt: Definition, Ausmaß und Folgen

Häusliche Gewalt wird in der Literatur und im öffentlichen Diskurs unter unterschiedlichen Begrifflichkeiten behandelt. Dies lässt sich auf unterschiedliche Zugänge zu der Thematik „je nach juristischer, polizeilicher, sozialarbeiterischer oder (sozial-)wissenschaftlicher Sichtweise“ (Wahren 2023: 12) zurückführen. Allerdings werden die unterschiedlichen Definitionen größtenteils synonym verwendet, was einerseits die Vergleichbarkeit der Studien erschwert und andererseits verschiedene

Gewaltphänomene mit unterschiedlichen Gewaltdynamiken verkürzt zusammenfasst (Steingen 2019: 22). Synonym verwendete Begriffe sind u. a. „Gewalt im sozialen Nahraum“, „Gewalt in Paarbeziehungen“ und „Gewalt im Geschlechterverhältnis“.

Für die vorliegende Arbeit wird die Definition von häuslicher Gewalt gemäß der Istanbul-Konvention übernommen:

„Häusliche Gewalt [...] umfasst alle körperlichen, sexuellen, seelischen oder wirtschaftlichen Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts unabhängig von den biologischen oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen vorkommen. [...] Häusliche Gewalt umfasst hauptsächlich zwei Arten von Gewalt: die Gewalt zwischen Beziehungspartnern, seien es derzeitige oder ehemalige Ehegatten und Partner bzw. Partnerinnen, und die generationenübergreifende Gewalt, zu der es im Allgemeinen zwischen Eltern und Kindern kommt“ (Europarat 2011: 46).

Neben Frauen sind somit auch Männer, Trans- und Inter-Personen potenzielle Opfer häuslicher Gewalt, unabhängig von dem Beziehungsmodell, in dem sie leben oder gelebt haben. Auch Kinder sind entweder direkt, durch an ihnen verübte Gewalt, oder indirekt, durch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern, betroffen. Studien (Müller/Schrötte 2004: 29; BMFSFJ 2004: 196f.) zeigen, dass sowohl jede vierte Frau als auch jeder vierte Mann in Deutschland im Leben Gewalt erleben muss. Dennoch sind Frauen im Vergleich zu Männern von einem größeren Ausmaß und schwereren, länger anhaltenden Gewaltübergriffen betroffen. Die Ursache dieser Geschlechtsspezifika bei häuslicher Gewalt liegt u. a. in den ungleichen gesellschaftlichen Machtverhältnissen und der Schlechterstellung von Frauen. Dabei ist häusliche Gewalt „tief in den Strukturen, Normen und sozialen sowie kulturellen Werten verwurzelt, welche die Gesellschaft prägen, und wird häufig von einer Kultur des Leugnens und des Schweigens aufrecht gehalten“ (Europarat 2011: 47).

Obwohl häusliche Gewalt in unterschiedliche Formen unterteilt wird, lassen sich diese nicht immer trennscharf voneinander unterscheiden und bedingen sich oftmals gegenseitig in Häufigkeit und Intensität (Müller/

Schrötte 2004: 296). Dies trifft auch auf die Folgen von Gewalt zu. Generell wird in der Literatur zwischen gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen unterschieden (Müller/Schrötte 2004; Brzank 2012; Büttner 2020). Die gesundheitlichen Folgen umfassen alle Formen körperlicher Verletzungen⁴ sowie gesundheitsgefährdende Überlebensstrategien bis hin zum Suizid, (psycho-)somatische Beschwerden, psychische Belastungen und Auswirkungen auf die reproduktive Gesundheit. Unter sozioökonomischen Folgen erlebter Gewalt werden negative Auswirkungen auf familiäre und soziale Beziehungen, die Erwerbssituation, den sozialen Status, die finanzielle Absicherung und die Wohnsituation gefasst. Gesundheitliche und sozioökonomische Folgen müssen dabei stets im Zusammenhang betrachtet werden, da die Auswirkungen zu einem großen Stress bei den Betroffenen kumulieren können (Brzank 2012: 58). Zu erwähnen ist auch die indirekte Auswirkung der intergenerationalen Übertragung der Gewalterfahrung (ebd.: 54). Frauen, die als Kind Gewalt zwischen ihren Eltern miterlebt haben, sind mindestens doppelt so häufig von Gewalt durch (Ex-)Partner:innen betroffen (Müller/Schrötte 2004: 268).

3.2 Professionelle Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern

Um eine Vorstellung von der (Beratungs-)Arbeit in Frauenhäusern zu bekommen, wird im Folgenden zunächst deren historische Entwicklung umrissen und die Gruppe der Nutzerinnen von Frauenhäusern anhand soziodemografischer Daten dargestellt. Anschließend erfolgt eine Betrachtung der Rahmenbedingungen und Arbeitsprinzipien bei der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen. Darauf aufbauend werden die Anforderungen an die Beraterinnen thematisiert.

-
- 4 Körperliche Verletzungen sind unter anderem „Hämatome, Prellungen, Würgemale, Stich- und Hiebverletzungen, Schnitt-, Platz-, Riss- und Brandwunden, Frakturen und Rupturen“ (Brzank 2012: 46) und befinden sich häufig am Kopf und am Oberkörper. Langfristig können Einschränkungen in der Hör-, Seh- und Bewegungsfähigkeit entstehen.

3.2.1 Historische Entwicklung von Frauenhäusern

Frauenhäuser stellen seit den 1970er Jahren einen wichtigen Schutzort für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder dar. Betrachtet man die Entwicklung und Etablierung von Frauenhäusern, sind sie ein prägnantes Beispiel der Institutionalisierung professioneller Sozialer Arbeit aus ehemaligen Selbsthilfeprojekten. In Deutschland wurde 1976 das erste autonome Frauenhaus von Mitstreiterinnen der zweiten Frauenbewegung in der alten BRD mit finanzieller Unterstützung des Familienministeriums eröffnet (Brückner 2018: 42). Mittlerweile gibt es rund 380 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in Deutschland (FHK 2022: 9). Bedeutend für die Eröffnung von Frauenhäusern war die öffentliche Thematisierung der Gewalt gegen Frauen sowie der geschlechtsspezifischen Unterdrückung und Ausbeutung durch Vertreterinnen der zweiten Frauenbewegung unter dem Leitspruch ‚Das Private ist politisch‘ (Lenz/Weiss 2018: 101). Gewalt gegen Frauen wurde erstmals als Ausdruck von Geschlechterverhältnissen in ihrer „instrumentellen Funktion der Durchsetzung männlicher Interessen und in ihrer instrumentellen und expressiven Form der Herstellung und Sicherstellung der hierarchischen Geschlechterverhältnisse und der Selbstvergewisserung als Mann“ (Breitenbach 2018: 218) betrachtet. Infolgedessen suchten immer mehr betroffene Frauen Hilfe und Schutz in Frauenberatungsstellen, aus denen sich die ersten Frauenhäuser entwickelten (ebd.: 215).

Es entstanden unterschiedliche Frauenhäuser, die zum Teil autonom, zum Teil kirchlich oder wohlfahrtsverbandlich organisiert waren und bis heute sind. In den Anfängen führten diese unterschiedlichen Strukturen zu Differenzen in den Zielsetzungen⁵ der Frauenhäuser, die sich jedoch im Verlauf der Etablierung und Weiterentwicklung auflösten (Brückner 2002: 99). Autonome Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen arbeiten nach dem Grundsatz ‚Frauen helfen Frauen‘⁶, wobei Betroffenheit und

5 Autonome Frauenhäuser ordneten Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem ein, kirchlich-organisierte Frauenhäuser sahen Gewalt gegen Frauen in der Ehe hingegen oftmals als ein innerfamiliäres Problem an und arbeiteten infolgedessen eher familienorientiert (Glahn 1998 in: Lenz/Weiss 2018: 13; Brückner 2002: 99).

6 Bis heute arbeiten fast ausschließlich Personen in Frauenhäusern, die sich als Frauen definieren.

Solidarität unter Frauen im Fokus standen und bis heute stehen (Brückner 2018: 22). Betroffenheit zeigt sich dabei auf zwei Ebenen: einerseits in Form von individueller Gewaltbetroffenheit der Mitarbeiterinnen „als allgemeine Voraussetzung der Arbeit und zwar insbesondere von Projekten, die stark in der Tradition der Selbsthilfegruppen stehen, oder als Eigendefinition von Mitarbeiterinnen, die als Teil der Qualifikation gesehen wird“ (Brückner 1996: 44). Andererseits wird Betroffenheit auch als gemeinsame Betroffenheit unter den patriarchalen Machtverhältnissen gesehen (ebd.). Aus dieser entwickelten sich die grundlegenden Arbeitsgrundsätze der Selbsthilfe, Autonomie und Eigenorganisation, Hierarchiefreiheit, Abschaffung eines dominierenden Expertentums⁷ und Parteilichkeit (Carstensen 2018: 49ff.). Teilweise bilden sie auch heute noch den Kern professioneller Frauenhausarbeit, wenngleich inzwischen eine Transformation gemeinsamer Betroffenheit hin zu einer „Differenzierung in Professionelle und Nutzerinnen“ stattgefunden hat (Brückner 2014: 63).

3.2.2 Nutzerinnen

Gewalt gegen Frauen ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, unabhängig von sozialem Status, Einkommen, Bildung, Herkunft und Alter der Betroffenen und der Tatpersonen (Wahren 2023: 25). Entsprechend wäre zu erwarten, dass sich diese Heterogenität der gewaltbetroffenen Frauen in den Frauenhäusern wiederfindet. Doch laut Corinna Seith (2003) entspricht „die Klientel einer Institution nie dem repräsentativen Bild einer Gesellschaft und dem der potenziellen NutzerInnen einer Institution“ (ebd.: 185). Gründe dafür sind einerseits sowohl unterschiedliche personelle, soziale und ökonomische Ressourcen als auch (aufenthalts-)rechtliche Gegebenheiten und Kenntnisse.⁸ Andererseits stellen

7 Dies bedeutet, dass Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen gleichermaßen in Entscheidungsprozesse mit einbezogen wurden.

8 Die Flucht in ein Frauenhaus wird von den meisten Frauen als der letzte Ausweg erachtet, um der gewalttätigen Beziehung zu entkommen. Frauen, die über ein soziales Netzwerk verfügen oder finanzielle Ressourcen haben, versuchen zunächst auf andere Weise unterzukommen (Schrötte/Ansorge 2008: 194). Darüber hinaus hat etwa ein Drittel aller gewaltbetroffenen Frauen keine Kenntnis über Unterstützungsange-

auch die Aufnahmekriterien von Frauenhäusern Hürden für eine Inanspruchnahme eines Frauenhausplatzes dar.⁹ Ein wichtiger Aspekt hinsichtlich der Beratungsarbeit ist, dass Frauenhäuser vor allem von Frauen aufgesucht werden, die schwere körperliche, sexuelle und psychische Gewalt erfahren mussten (Schröttle/Ansorge 2008: 193).

3.2.3 Beratung von Frauen in Frauenhäusern

Um einen Einblick in die praktische Beratungsarbeit von Sozialarbeiterinnen in Frauenhäusern zu bekommen, werden im Folgenden die Rahmenbedingungen für die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen dargelegt. Zunächst werden Hindernisse und Beratungsbarrieren und anschließend wichtige Arbeitsprinzipien beschrieben. Auf dieser Grundlage lassen sich dann die Anforderungen an die Beraterinnen in Frauenhäusern formulieren.

3.2.3.1 Rahmenbedingungen für die Beratung

Die Beratung von Frauen, die eine gewaltvolle Beziehungen verlassen haben, ist komplex, herausfordernd und ein individueller Prozess. Dabei ist es „Aufgabe der Beratung [...], in der Krise Sicherheit zu ermöglichen, bei der Entscheidungsfindung Unterstützung zu leisten und/oder bei der Umsetzung einer getroffenen Entscheidung zu helfen“ (Helfferich et al. 2004: 65). Die wichtigste Voraussetzung für die Beratung ist die klare Positionierung der beratenden Person gegen Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen. Gewalterfahrungen dürfen nicht bagatellisiert oder geleugnet, das Verhalten sowie die Verarbeitungsformen der Betroffenen nicht bewertet werden¹⁰ (Limmer/Mengel 2006: 53). Um relevante Merkmale der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen begründet

bote (ebd.: 191). Auch das bundesweit uneinheitliche Finanzierungsmodell der Frauenhausplätze schränkt den Zugang z. B. für Studentinnen und Selbstzahlerinnen ein.

9 Generell gibt es in Deutschland einen Mangel an Frauenhausplätzen. Des Weiteren können Frauen mit psychischen Diagnosen, körperlichen Behinderungen, Mütter mit Söhnen über 12 Jahren und Trans-Frauen nur bedingt aufgenommen werden. Grund dafür sind personelle, bauliche und konzeptionelle Unterschiede in den Frauenhäusern.

10 „Beratung muss ein solches Verhalten der Klientin einordnen und als eine verstehba-

darlegen zu können, werden im Folgenden zunächst einige Hindernisse und Beratungsbarrieren aufgezeigt.

Cornelia Helfferich et al. (2004: 65ff) haben in ihrer Studie zu Beratungsangeboten für Frauen nach einem Platzverweis¹¹ der Tatperson folgende Herausforderungen und Barrieren für die Beratung herausgearbeitet: (1) Beratungsdistanz und Beratungsnähe, (2) Beraterinnen als „fremde Menschen“ und Scham- und Schuldgefühle, (3) keine Identifikation als Opfer. Dabei hängen (1) *Beratungsdistanz* und *Beratungsnähe* im Wesentlichen von dem Bedarf und der Passung des Beratungsangebotes sowie den Vorerfahrungen mit Beratung ab. Frauen, die bisher wenig Kontakt mit Beratung hatten, haben oft keine Vorstellungen davon, was diese beinhalten kann, welche Kosten entstehen können, welche Institutionen welche Beratung anbieten¹² etc. Die Vorstellung, dass nur extrem belastete Frauen eine solche in Anspruch nehmen ‚dürfen‘, kann das Aufsuchen einer Beratung darüber hinaus verhindern. Eine *Beratungsnähe* hingegen ist bei Frauen zu erkennen, die in ihrem Leben bereits Beratungsangebote wahrgenommen haben und sich der verschiedenen Möglichkeiten bewusst sind (ebd.: 67). Darüber hinaus werden Beraterinnen zunächst als (2) ‚fremde Menschen‘ wahrgenommen. Bei manchen Frauen ist die Einstellung zu erkennen, dass Gewalt und familiäre Probleme nicht nach außen getragen werden sollten und Unterstützung eher im Familienumfeld zu suchen sei. Bei Frauen, die eine Nähe zu Beratung haben, werden die ‚Fremdheit‘ der beratenden Person und damit eine Distanz zu den Problemen sowie die entsprechend unterstellte Unvor-

re, sinnhafte Folge einer Gewalterfahrung akzeptieren können“ (Helfferich et al. 2004: 107).

- 11 Der Platzverweis ist ein Teil des 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes. Auf dessen Grundlage kann die Tatperson aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen „und [...] strafrechtlich sanktioniert werden“ (Lamnek et al. 2012: 234). Dies bietet Frauen u. a. die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen einen Gewaltschutzantrag zu stellen und sich hinsichtlich weiterer Interventionsmöglichkeiten beraten zu lassen. Inwiefern ein Verbleib der Frau in der Wohnung sinnvoll und sicher ist, muss jedoch in jedem einzelnen Fall sorgfältig überprüft werden.
- 12 In der Studie konnte herausgearbeitet werden, dass Frauen Beratungsanliegen und -aufträge von unterschiedlichen Institutionen verwechseln. Diese Erkenntnis ist besonders hinsichtlich der verschiedenen Haltungen der Berater:innen in unterschiedlichen Institutionen wie Frauenhäusern, Jugendämtern, Polizei und Justiz relevant.

eingenommenheit als Vorteil wahrgenommen (ebd.: 72). Auch *Scham- und Schuldgefühle* können eine Beratungsbarriere darstellen, indem sie die Offenlegung von Gewalt ver- oder behindern (Kavemann et al. 2015: 84). „Scham entsteht vor allem dann, wenn die beratende Person Unverständnis oder Unglauben zeigt oder sich abfällig äußert. Gerade Frauen, die lange in einer Gewaltbeziehung geblieben sind, fürchten, dass ihnen das vorgeworfen oder daraus eine Rechtfertigung der Gewalt hergeleitet wird“ (Helfferich et al. 2004: 72f.). Als weitere Beratungsbarriere gilt die (3) *Nicht-Identifikation mit der ‚Opferrolle‘*. Handlungsfähige Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sehen sich nicht als ‚hilfloses oder ohnmächtiges Opfer‘. Demnach fühlen sie sich von Beratungsstellen, die sich auf die Unterstützung von hilflosen, traumatisierten, handlungsunfähigen Personen spezialisieren, nicht angesprochen. Vielmehr wird das Problem auf Seiten der Tatperson verortet, die sich dementsprechend in Beratung begeben soll (ebd.: 74). Demzufolge sollte die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen die Ressourcenorientierung in den Mittelpunkt stellen.

Für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, ist Vertrauen in die beratende Person, die Anerkennung der erlebten Gewalt und der daraus resultierenden Folgen sowie die Akzeptanz und Bekräftigung ihrer Entscheidung besonders relevant, um sich auf die Beratung einlassen zu können (Helfferich et al. 2004: 94). Folgende Merkmale sind für die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen besonders entscheidend: (1) eine feministische Grundhaltung und Parteilichkeit, (2) Personenzentrierung, (3) Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe, (4) Ressourcenorientierung sowie (5) Ergebnisoffenheit und Prozessorientierung (Großmaß 2005; Helfferich et al. 2014; Soine 2020; ZIF 2017).

Die (1) *feministische Grundhaltung und Parteilichkeit* bilden die Grundlage der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen in Frauenhäusern. Die Begriffe wurde maßgeblich von der neuen (zweiten) Frauenbewegung in den 1970er Jahren geprägt (Kavemann 1997: 180) und verorten Gewalt gegen Frauen in einem gesellschaftsstrukturellen Kontext. Demnach lässt sich „Gewalt gegen Frauen (und Mädchen) [...] nicht hinreichend durch individuelle Eigenschaften der Beteiligten oder durch Besonderheiten eines Falles erklären, sondern muss auf der Grundlage einer patriarchalen Gesellschaftsstruktur betrachtet werden“ (Lehmann 2015: 244).

Ausbeutung, Benachteiligung und Gewalt gegen Frauen ist folglich kein individuelles Schicksal, sondern Ausdruck ungleicher Machtverhältnisse einer patriarchal strukturierten Gesellschaft (Carstensen 2018: 52). „Für die konkrete Beratungsarbeit hieß und heißt das bis heute noch: Die gesellschaftlich bedingten Ursachen und Auswirkungen der Gewalt, die auf der persönlichen Ebene als Leiden, als tiefe Verunsicherungen und Selbstabwertungen sowie als immense Belastungen erfahren werden, müssen mit den Frauen individuell bearbeitbar gemacht werden“ (Soine 2020: 246), denn auch vergleichbare Gewalterfahrungen werden unterschiedlich und individuell erlebt und verarbeitet (Kavemann 1997: 195). Ziel einer feministisch-parteilichen Beratung ist deshalb die (Wieder-) Gewinnung der eigenen Definitionsmacht über das eigene Leben, über das Selbstbild und die eigene Rolle (ZIF 2017: 3). Die beratende Person unterstützt diesen Prozess, indem sie den Schilderungen der gewaltbetroffenen Frau wert- und vorurteilsfrei glaubt und „ihr Handeln als ihre derzeitige Lebensmöglichkeit akzeptiert“ (Brückner 2017: 199). Darüber hinaus vertritt sie, als parteiliche Vermittlerin, die Interessen der Frau gegenüber anderen dritten und unterstützt sie in der Durchsetzung ihrer Rechte, der Wahrung ihrer Unversehrtheit, der finanziellen Unabhängigkeit etc. (Sickendiek 2014: 773). Des Weiteren gehören auch kritisches Hinterfragen sowie das Ansprechen problematischen Verhaltens¹³ und von Ambivalenzen der Frauen zu einer feministisch-parteilichen Beratung (Soine 2020: 247). Diese kritisch-parteiliche Haltung ist eine Antwort auf die oftmals geäußerte Kritik, Parteilichkeit sei eine einseitige und unprofessionelle Arbeitsweise, da sie nicht angemessen auf die komplexe Realität schaue (Kavemann 1997: 181). Parteilichkeit wird auch als solidarisches Prinzip verstanden und schließt eine klare Position gegen Gewalt sowie „ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Anti-Gewalt-Arbeiterinnen)“ ein (Wahren 2023: 127).

13 Dies kann zum Beispiel bedeuten, in der Beratungsbeziehung Grenzverletzungen oder Gewalttätigkeit gegenüber den eigenen Kindern zu thematisieren. Parteilichkeit endet dort, wo Kinderschutz anfängt, illegale Interventionen durch Klientinnen eingefordert werden oder die Unterstützung zu paternalistischen Handlungen seitens der Beraterin führt (Wahren 2023: 129).

Als weiteres wichtiges Kriterium für die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen gilt die (2) *personenzentrierte Haltung* nach Carl Rogers mit den drei Grundmerkmalen Empathie, Wertschätzung und Kongruenz. Empathie beschreibt die Fähigkeit, sich als beratende Person auf die Perspektive der Frau einzulassen und das innere Erleben und die äußeren Umstände wahrzunehmen, ohne dabei die Sichtweisen der betroffenen Frau zu übernehmen oder sich mit ihren Gefühlen zu identifizieren (Pörtner 2013: 115). Die wertschätzende Haltung drückt sich darin aus, dass die Ziele der Frau sowie ihre aktuelle Verfassung und Situation akzeptiert werden, ohne diese zu bewerten (Großmaß 2005: 4). Kongruentes Verhalten wird oft mit Echtheit oder Authentizität gleichgesetzt. Es drückt sich darin aus, dass das eigene Erleben nicht mit dem Erleben der anderen Person vermischt wird und Werte, Gefühle und Wahrnehmungen als die eigenen anerkannt werden (Pörtner 2013: 115). Folglich geht es „in Beratungsgesprächen [mit von Gewalt betroffenen Frauen] [...] darum, die subjektive Erfahrung und die Verarbeitung der Gewalterlebnisse bei jeder betroffenen Frau emotional und kognitiv nachzuvollziehen, einschließlich der persönlichen Werthaltungen“ (Großmaß 2005: 4). Authentizität kann auch bedeuten, als beratende Person Fehler zuzugeben oder Unwissenheit bei komplexen Problemlagen einzugestehen (Wahren 2023: 94).

Auch die Achtung der (3) *Selbstbestimmung* der Frau und die *Hilfe zur Selbsthilfe* stellen wichtige Merkmale professioneller Beratung von gewaltbetroffenen Frauen dar. Grundlegend hierfür ist laut Corinna Seith (2003), dass „die Misshandlungserfahrungen der hilfesuchenden Frauen [...] als subjektive Realität ernst genommen werden und [Beraterinnen] [...] keine Nachforschungen [anstellen]“ (ebd.: 44). Der Unterstützungsbedarf von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, ist sehr individuell. Deshalb werden Frauen, die eine Beratung wahrnehmen, sowohl als Expertinnen ihres eigenen Lebens als auch als Verantwortliche für dieses angesehen¹⁴ (ZIF 2017: 6). Diese Verantwortungsübergabe an die Frau soll einerseits ihr Selbstbewusstsein stärken und ihr die Möglichkeit geben, Selbstbe-

14 Ist die Frau Mutter, trägt sie selbstverständlich auch die Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder.

stimmung über ihr Leben wiederzugewinnen. Andererseits dient sie auch der Aktivierung der Frau und soll sie darin fördern, Perspektiven für eine gewaltfreie Zukunft und eigene Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Die Frau entscheidet selbstbestimmt, welche Themen für sie relevant sind und welchen Zeitumfang diese in der Beratung einnehmen sollen¹⁵ (Soine 2020: 247). Für die beratende Person bedeutet dies, die Werte, Vorstellungen und Lebensentwürfe der Frau zu akzeptieren und eigene Lösungsmöglichkeiten zurückzustellen (Carstensen 2018: 57).

Damit ist als weiterer relevanter Aspekt der Beratung die (4) *Ressourcenorientierung* verknüpft. Frauen, die in Gewaltbeziehungen gelebt haben, leiden oft unter geringem Selbstwertgefühl, sie haben Scham-, Schuld- und Versagensgefühle und leben oftmals in sozialer Isolation¹⁶ (Büttner 2020: 17f.). Eine ressourcenorientierte Beratung zielt darauf ab, die Frau in ihren Kompetenzen, ihrer Selbstwirksamkeit und ihren Widerstandskräften zu stärken sowie soziale Kontakte zu aktivieren und gesellschaftliche Ressourcen zu erschließen (Schröder/Schwarzer 1997: 174f.; Großmaß 2004: 5). Die Ressourcenorientierung stellt „ein Gegengewicht zur erlebten Gewalt dar, die oft mit Demütigungen und Beleidigungen einherging und sich bei den meisten Frauen negativ auf das Selbstwertgefühl ausgewirkt hat“ (Wahren 2023: 97).

Zuletzt sind die (5) *Ergebnisoffenheit* und *Prozessorientierung* zu erwähnen. Um ergebnisoffen beraten zu können, muss zunächst der Beratungsbedarf gemeinsam mit der Frau herausgearbeitet werden. Dieser kann stark variieren und alle Lebensbereiche der Frau umfassen. Dazu gehören Stabilisierung, Anerkennung der Gewalt und der Entscheidung für oder gegen eine Trennung, die Be- und Verarbeitung der Gewalterfahrung, Existenzsicherung, rechtliche Maßnahmen, ärztliche und therapeu-

15 In der Praxis kann dies zu Unruhe und Überforderung bei der beratenden Person führen, wenn einerseits eine akute psychische Krise zu bewältigen ist, andererseits eine Frist für die Sicherung von Sozialleistungen näher rückt.

16 Ursache hierfür kann einerseits die Kontrolle und das Verbot sozialer Kontakte durch die Tatperson sein. Andererseits ziehen sich manche Frauen, die von Gewalt betroffen sind, aufgrund von Scham- und Schuldgefühlen oder aus Angst vor einer Stigmatisierung zurück. Es bedarf einer großen Anstrengung, die eigene Gewaltbetroffenheit vor der Umwelt zu ‚vertuschen‘ sowie die Beziehung und die Ambivalenz immer wieder erklären zu müssen.

tische Versorgung, die Versorgung der Kinder,¹⁷ aufenthaltsrechtliche Fragen etc. (Jocher 2020: 149ff.; Helfferich et al. 2004: 83f.; Soine 2020: 250f.). Viele dieser Themen erfordern die Zusammenarbeit mit Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Landesamt für Einwanderung, Schule etc.) und unterschiedlichen Unterstützungspersonen (Ärzt:innen, Therapeut:innen, Familienhelfer:innen), die unterschiedliche Ziele und Erwartungen haben. Beratende Personen müssen sich dessen bewusst sein, die ergebnisoffene Beratung orientiert sich jedoch ausschließlich an den Zielen, Wünschen und Ressourcen der gewaltbetroffenen Frau (Großmaß 2005: 4). Ihre Entscheidungen sind in jedem Fall zu respektieren, auch wenn die Frau den Wunsch äußert, zu der gewalttätigen Person zurückzukehren.¹⁸ Zu beachten ist, dass eine „nicht ergebnisoffene Beratung [...] als übergriffig und als ungefragte Einmischung in einen Bereich, der individuell und persönlich gestaltet wird, empfunden“ wird (Helfferich et al. 2004: 95).

3.2.3.2 Anforderungen an die Beraterinnen

Die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen ist mit hohen Anforderungen an die beratende Person verbunden. Unabdingbar ist ein umfangreiches Wissen über Gewaltdynamiken, Auswirkungen von Gewalt, Verhaltens- und Bewältigungsstrategien sowie über die „Phasen des Prozesses der ‚Rehabilitation‘ nach dem Ende der Gewalt“ (Helfferich et al. 2004: 107). Darüber hinaus muss die beratende Person über Kenntnisse zu rechtlichen Rahmenbedingungen und weiteren Unterstützungs- und Therapieangeboten verfügen.

Die beratene Person muss in der Lage sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz herzustellen. Das bedeutet einerseits, empathisch und sensibel auf die betroffene Frau einzugehen, um sie in ihrem Prozess der Verarbeitung wahrnehmen zu können (ebd.: 107). Beraterinnen müssen die Aussagen der betroffenen Frau validieren können und

17 Hierzu gehört die Unterstützung der Kinder bei der Verarbeitung der Gewalt sowie der Trennung vom Vater, die Abklärung der Kita- und Schulsituation, Umgangs- und Sorgerechtsregelungen etc.

18 Hat die Frau Kinder, wird allerdings in jedem Fall das Jugendamt benachrichtigt, da es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Bestenfalls sollte die Frau im Vorhinein über die Meldung informiert werden.

zugleich das Gesagte als deren Realität anerkennen, um das Vertrauensverhältnis im Sinne der parteiichen Haltung aufrechtzuerhalten (ebd.: 107). Andererseits muss die beratende Person fähig sein, eine professionelle Distanz zu wahren, um eine Identifikation mit der betroffenen Frau zu verhindern. Eine zu starke Identifikation kann zu Grenzüberschreitungen durch die Professionelle führen und dadurch Rückzugstendenzen und Ablehnung der Hilfe seitens der Klientin begünstigen (Wahren 2023: 124). Eine professionelle Distanz bedarf der Fähigkeit, „die eigenen psychischen Reaktionen im Beratungsprozeß wahrzunehmen und zwischen den eigenen Gefühlen und der Übernahme von Gefühlen der zu beratenden Frau zu unterscheiden“ (Firle/Hoeltje/Nini 1995: 43). Auch hierfür sind das Wissen und die Auseinandersetzung mit der Gewaltthematik und der damit für sie selbst einhergehenden Bedrohung bedeutend, denn „die Klientinnen [bringen] Widersprüche, Ausweglosigkeiten, Verstrickungen und Selbsttäuschungen in die Beratungsbeziehung ein [...], die durchaus auf schmerzvolle Weise eigene erlebte und möglicherweise auch unverarbeitete grenzwertige Beziehungsdynamiken wachrufen“ (Soine 2020: 248).

Aufgrund dessen müssen die Professionellen eigene biografische Erfahrungen reflektieren und sich mit dem Opferbegriff und den eigenen Vorstellungen von Verhaltensweisen und Handlungsfähigkeiten der betroffenen Personen auseinandersetzen. Gewaltbetroffene Frauen können kämpferisch, stark, mutig und selbstbewusst, jedoch gleichzeitig auch hilflos, handlungsunfähig und traumatisiert sein: „Ich bin beides. Eine schlaue Frau, die manchmal völlig desolat in der Ecke liegt“ (Doll/Nagel 2019: 312). Beratende Personen können Schwierigkeiten mit nicht-hilflosen, selbstbewussten Frauen haben, da diese dem vermeintlich gängigen Bild der von Gewalt betroffenen Frau nicht entsprechen. „Insgesamt ist nach Ansicht der Experten und Expertinnen die Überzeugung verbreitet, dass die Inanspruchnahme von psychosozialer Beratung einen bestimmten Grad an Hilflosigkeit voraussetzt, d.h. man hat erst Anspruch auf Beratung, wenn man ‚richtig Opfer‘ ist“ (Helfferich et al. 2004: 75). Die gewaltbetroffene Frau ausschließlich als passives, unterstützungsbedürftiges ‚Opfer‘ wahrzunehmen, spricht ihr jedoch ihre Selbstverantwortung und Handlungsmacht ab (Soine 2020: 247) und stellt damit eine Weiterführung der

Fremdbestimmung dar.¹⁹ Eigene Vorstellungen über gewaltbetroffene Frauen müssen demnach reflektiert werden, damit sie die Unterstützung nicht be- oder verhindern (Doll/Nagel 2019: 312). Dies gilt auch für selbstbetroffene Mitarbeiterinnen. Potenzielle Auswirkungen auf die Beratungshaltung und -arbeit sind in der Auswertung der Interviews zu überprüfen.

Nicht zuletzt müssen Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern „die tägliche Konfrontation mit den Gewalterfahrungen der Frauen aushalten und verarbeiten können“ (Brückner 2002: 121). Als Zeuginnen von Gewalt brauchen sie einen Ort der Entlastung und Verarbeitung in Form von Supervision und kollegialer Beratung (Helfferich et al. 2004: 109). Dafür sind finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich, denn „eine der größten Belastungen der Beraterinnen besteht darin, Opfer von Gewalt in einer Gesellschaft zu beraten, die die Existenz der Gewalt nicht anerkennt und die Opferberatung nicht wertschätzt“ (ebd.: 109).

3.3 Überleitung zur Forschungsfrage

Kapitel 2 und 3 bilden den theoretischen Hintergrund für die vorliegende Forschungsarbeit. In Kapitel 2 wurde aufgezeigt, dass biografische Erfahrungen und die sozialarbeiterische Professionalität in einem Zusammenhang stehen. Daraus können sich sowohl Ressourcen als auch Schwierigkeiten und Risiken für das professionelle Handeln, die Beratungshaltung und -beziehung und das Fallverstehen ergeben, wie eine Vielzahl von Studien belegt (Kap. 2.4). Gleichzeitig beziehen sich die vorgestellten Studien größtenteils auf die gesamte Biografie von Sozialarbeitenden. Eine Forschungslücke besteht hinsichtlich der Untersuchung, welche Ressourcen und Schwierigkeiten sich aus einer *gemeinsamen* Betroffenheit von Professionellen und Klient:innen ergeben können. Um einen Beitrag zu der wissenschaftlichen Debatte zu leisten und dem gegebenen Umfang gerecht zu werden, legt die vorliegende Arbeit den

19 Die Kontrolle über das Leben der Frau übte in der gewalttätigen Beziehung die Tatperson aus. Wird die eigene Wahrnehmung einer betroffenen Frau von der beratenden Person nicht reflektiert, besteht die Gefahr, dass sich dieses Muster in die Beratungsbeziehung überträgt.

Fokus auf die *gemeinsame* Betroffenheit der Gewalterfahrung. In Kapitel 3 wurde in Anbetracht dessen eine Einführung zu dem Themenbereich Gewalt gegen Frauen und den Rahmenbedingungen und Arbeitsprinzipien der Beratung in Frauenhäusern gegeben. Aus diesen theoretischen Überlegungen wird die folgende Forschungsfrage abgeleitet:

Welche Ressourcen und Schwierigkeiten ergeben sich aus der Selbstbetroffenheit von Sozialarbeiterinnen im Kontext der Beratung gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern?

Für eine umfangreiche Analyse der Ressourcen und Schwierigkeiten beziehen sich die Fragen in den Interviews nicht nur auf die konkrete Gewalterfahrung, sondern auch auf die Loslösungs- und Verarbeitungsprozesse der Interviewpartnerinnen, um herauszufinden, inwiefern sich der eigene Prozess auf die beraterische Haltung und Handlungsmöglichkeiten auswirkt. Des Weiteren wird der Fokus auf die professionellen Eigenschaften und Kompetenzen gelegt, um professionelle Orientierungen und die individuelle Gewichtung von Eigenschaften der Sozialarbeiterinnen zu erfahren. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach dem transparenten Umgang mit der eigenen Betroffenheit gegenüber Klientinnen und Kolleginnen. Inwiefern die Professionellen eigene biografische Themen in die Beratung einfließen lassen, lässt möglicherweise Rückschlüsse auf die Verarbeitung der Gewalterfahrung und die professionelle Haltung zu. Abschließend wird nach Situationen in der Beratungspraxis gefragt, die den Sozialarbeiterinnen zu nahe gehen bzw. als grenzüberschreitend wahrgenommen werden, um mögliche Schwierigkeiten hinsichtlich der *gemeinsamen* Betroffenheit herausarbeiten zu können.

